

Mandanteninformation 2/2017

1. Außergewöhnliche Belastung / zumutbare (Eigen-) Belastung

Wenn einem Steuerpflichtigen **zwangsläufig** Aufwendungen erwachsen, denen er sich aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und insoweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen, spricht man von **außergewöhnlichen Belastungen (§ 33 EStG)**. Der hauptsächliche Anwendungsfall dieser außergewöhnlichen Belastungen sind **Krankheitskosten oder Arztkosten**, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden bzw. Zuzahlungen auf Medikamente usw.

Diese außergewöhnlichen Belastungen sind jedoch nur dann **steuerrelevant**, wenn eine **sog. zumutbare Eigenbelastung**, die sich nach Einkommen, Kinderzahl und Familienstand staffelt, **überschritten wird**.

Der Bundesfinanzhof hat nun mit Urteil vom 19.1.2017 **zugunsten der Steuerbürger entschieden**, dass die Berechnung schrittweise gestaffelt zu erfolgen hat und damit eine geringere zumutbare Eigenbelastung gegeben ist.

2. Erneuerung Einbauküche in vermieteter Wohnung

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung leider zu Ungunsten der Steuerbürger geändert. Im Urteil vom 3.8.2016 führt er aus

„Aufwendungen für die **vollständige Erneuerung einer Einbauküche** (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einem vermieteten Immobilienobjekt sind **nicht** – als sog. Erhaltungsaufwand – sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar (Änderung der Rechtsprechung)

Bei einer **Einbauküche** mit ihren einzelnen Elementen handelt es sich um **ein einheitliches Wirtschaftsgut, das auf zehn Jahre abzuschreiben ist** (Änderung der Rechtsprechung).

In allen offenen Fällen wird man sich zukünftig an dieser Rechtsprechung zu orientieren haben.

Ihre
Friedhelm und Cornelius Gehrmann
und Team